

Entscheidung NetzDG0142022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 18.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz

(NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hatte im Umlaufverfahren gemäß Ziffer IV Nr. 5 der NetzDG die Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 24.02.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG Prüfungsausschusses verstößt der genannte Inhalt nicht gegen § 130 StGB oder § 185 StGB und ist

nicht rechtswidrig.

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen § 130 StGB wurde ein Bild, das im [...] -Profil des Nutzers „DDR Produkte“ für jedermann ohne Zugangsbeschränkung zugänglich unter der URL

[...]

bereitgehalten wird.

In dem Beitrag ist ein Bild des zumindest im Gebiet der ehemaligen DDR bzw. der neuen Bundesländer seit den 1960er Jahren recht bekannten Comicfigur Pittiplatsch zu sehen, einer Figur in brauner Farbe mit weißen Haaren, mit dem darunterstehenden Text:

„Bei uns im Osten heißt das Negerkuss!“.

Unter dem Bild findet sich der Text:

DDR Produkte

Like und Teile das Bild

Hier findest du weitere DDR Sachen

Klick hier [...]

oder DDR Trödel [...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen des Bildes nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 130 StGB Volksverhetzung

Der Tatbestand des § 130 Abs. 1 Ziffer 1 StGB setzt voraus, dass z.B. gegen eine rassistische oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit hier konkret zum Hass aufgestachelt oder zu Gewaltmaßnahmen oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird.

Das Aufstacheln zum Hass im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 erste Alternative setzt eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinaus gehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung voraus. Dies ist hier nicht erkennbar.

Auch für die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen finden sich keine Anhaltspunkte.

Nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Eine **Verleumdung**, die eine konkrete Tatsachenbehauptung in Beziehung auf einen anderen voraussetzen würde, liegt ersichtlich nicht vor.

Ein **Beschimpfen** ist eine nach Inhalt oder Form besonders verletzende Missachtenskundgebung. Auch wenn hier der Tatbestand einer Beleidigung nach § 185 StGB vorliegen könnte, soweit die

Äußerung gegenüber konkreten einzelnen Personen erfolgt, ist eine darüber hinaus gehende besonders verletzende Missachtung durch Kundgebung nicht ersichtlich.

2. § 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe von Missachtung voraus.

Gegenüber einer konkreten einzelnen Person mit dunkler Hautfarbe wäre eine Äußerung „Bei uns im Osten heißt das Negerkuss!“ als Beleidigung anzusehen, und zwar unabhängig davon, ob die Äußerung direkt gegenüber dieser Person erfolgt oder so, dass diese Person die Äußerung mittelbar z.B. als im Raum anwesende Person wahrnehmen kann oder auch nur so, dass die Empfänger der Äußerung erkennen können, auf welche konkrete Person diese Äußerung bezogen ist.

Neben natürlichen Personen sind zwar grundsätzlich auch Personengemeinschaften als solche beleidigungsfähig. Dabei wird allerdings für die Beleidigungsfähigkeit einer Personengemeinschaft vorausgesetzt, dass sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann (BGH St6, 186, 191). Auch wenn sich die Rechtsprechung bei der Auslegung dieser Anforderungen grundsätzlich als sehr großzügig erweist, und beispielsweise Kapitalgesellschaften, die Bundeswehr, ein katholisches Erzbistum oder politische Parteien und ihre Unterorganisationen als beleidigungsfähige Personengemeinschaft angesehen hat, ist allein die Hautfarbe kein Kriterium dafür, welche Personengemeinschaft hier Objekt einer Beleidigung sein könnte und einen Strafantrag gemäß § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB stellen könnte.

Nach Auffassung des Prüfausschusses kommt in der zur Beurteilung stehenden Äußerung zwar durchaus eine zumindest latent rassistische Geisteshaltung zum Ausdruck, die gerade auch in ihren möglichen Wirkungen keinesfalls als unproblematisch betrachtet werden kann. Aus den vorstehenden Gründen führt die Äußerung nach hiesiger Überzeugung aber nicht zu einer Strafbarkeit nach § 130 oder § 185 StGB.